

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement des Innern EDI  
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per E-Mail an  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) und  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch)

Liestal, 10. Februar 2026  
VGD/AfG/TRA

**Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) – Ausgleich zu hoher Prämieneinnahmen, gezielte Information der Versicherten; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Inneren hat uns am 5. November 2025 die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) – Ausgleich zu hoher Prämieneinnahmen, gezielte Informationen der Versicherten – zugestellt. Gerne antworten wir Ihnen innerhalb der uns gewährten Frist.

Artikel 17 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG (SR 832.12) wurde zwar bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahr 2014 aufgenommen. Die Einführung dieses Artikels hatte zum Zweck, eine erneute «Korrektur der zwischen 1996 und 2011 bezahlten Prämien» (BBI 2012 1923; BBI 2024 1592) zu verhindern. Anstelle einer Lösung mit verstärkter Aufsicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung, welche die «kantonalen kalkulatorischen Reserven» bei der Prämienenehmigung gebührend hätte im Auge behalten können, hat das Parlament mit Art. 16 und Art. 17 KVAG den Versicherern ermöglicht, das Versicherungsprinzip mit einem «Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen» zu durchbrechen. Diese Lösung hat dazu geführt, dass der Wettbewerb zwischen den Krankenversicherern geschwächt wurde, während die Verantwortung der Versicherer für die Prämienkalkulation und die Transparenz betreffend den tatsächlich angewendeten Prämien gegenüber den Versicherten abgenommen hat. Gleichzeitig hat der Verwaltungsaufwand für Versicherer und Aufsicht und damit die Kosten für die Versicherten zugenommen. Ob die Rückerstattung des Prämienausgleichs an die Berechtigten korrekt erfolgt ist, muss von den Versicherten nun individuell geprüft werden. Dazu werden sie in der Regel kaum in der Lage sein, besonders wenn sie keine volle Prämienverbilligung erhalten. Die Kantone können die korrekte Rückerstattung nur dort selber prüfen, wo die Prämie der Versicherten vollständig durch Beiträge der öffentlichen Hand übernommen wird.

Mit Blick auf die vorstehend erwähnte Änderung sowie die übrigen gesetzlichen Änderungen, welche die Anpassungen der KVAV erforderlich machen, begrüßt der Regierungsrat die Vorschläge des Bundesrates in inhaltlicher Sicht und hofft, dass mit diesen die von den Kantonen geforderte verstärkte Mitsprache bei der Prämienenehmigung nun besser wahrgenommen werden kann.

Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Änderungen aufgrund der geschwächten Position der Versicherten eine stärkere Rolle der Aufsicht über die Krankenversicherer erfordert, welche die Rückmeldungen der Kantone in ihrem Verfahren der Prämiengenehmigung einbezieht. Diese verstärkte Rolle ist auch bei der Prüfung der korrekten Rückerstattung von nur teilweise gewährten Prämienverbilligungen gefordert oder etwa bei der Einhaltung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit und der Gleichbehandlung der Versicherten (Art. 5 lit. f KVAG) in Verbindung mit der «gezielten Information der Versicherten» (nArt. 61 Abs. 1 KVAV und nArt. 56a KVG).

Der Regierungsrat begrüsst insoweit die erforderlichen Änderungen der KVAV und kann sich in diesem Sinn den Vorschlägen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen- und direktoren anschliessen. Er regt zusätzlich an, den Gesetzestext dahingehend verständlicher zu formulieren, dass z.B. klarer zwischen den Verantwortlichkeiten der Versicherer und denen der Aufsichtsorgane unterschieden werden kann. Aus Sicht des Regierungsrates liesse sich auch auf eine Änderung von Art. 61 Abs. 1 KVAV ganz verzichten, da der Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung bereits in Art. 5 KVAG festgeschrieben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort in dieser Sache.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

- Beilage: Stellungnahme der GDK

Frau Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider  
Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI

*Versand per E-Mail an*  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

8-6-4 / SH/SM

Bern, 22. Januar 2026

**Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV): Ausgleich von zu hohen Prämienneinnahmen, gezielte Informationen der Versicherten**  
**Stellungnahme der GDK**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV): Ausgleich von zu hohen Prämienneinnahmen, gezielte Informationen der Versicherten Stellung zu nehmen.

Der Entwurf der KVAV- und KVV-Änderung enthält Ausführungsbestimmungen zu KVG- und KVAG-Änderungen, welche am 21. März 2025 verabschiedet worden sind, und sieht weitere Anpassungen vor.

**Allgemeine Bemerkungen**

Die GDK ist im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen der KVAV und KVV einverstanden. Nachstehend lassen wir Ihnen unsere Rückmeldung zu den Themen «Ausgleich von zu hohen Prämienneinnahmen» und «Gezielte Information der Versicherten» zugehen. Detailliertere Hinweise entnehmen Sie bitte dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Antwortformular.

**Ausgleich von zu hohen Prämienneinnahmen**

Das KVAG wird mit der am 21. März 2025 verabschiedeten Änderung dahingehend angepasst, dass Rückerstattungen von zu hohen Prämienneinnahmen an die Kantone ausgerichtet werden, wenn die Prämie vollständig durch die Prämienverbilligung nach Art. 65 KVG oder den Betrag für die OKP nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d des ELG gedeckt ist.

Wir sind mit den Ausführungsbestimmungen gemäss E-KVAV einverstanden. Hingegen sind wir nicht einverstanden mit der Formulierung von Art. 106c Abs. 1<sup>bis</sup> KVV. Wir interpretieren diesen Absatz so, dass der Versicherer dem Kanton die versicherten Personen, deren Prämie vollständig durch Prämienverbilligung gedeckt ist, immer melden muss. Möglicherweise wäre es aber einfacher, wenn diese Personen nur gemeldet würden, wenn ein Versicherer einen Ausgleich von zu hohen Prämienneinnahmen vornimmt. Wir beantragen, dass der Wortlaut von Art. 106c Abs. 1<sup>bis</sup> KVV offen lässt, ob diese Mitteilung immer oder nur im Falle von Rückerstattungen erfolgen muss. Die Kantone und Versicherer sollen die konkrete Umsetzung im Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung regeln.

Für die GDK ist zudem klar, dass die Mitteilung des Versicherers an den Kanton zum gesamten Betrag, auf den er nach Art. 18 Abs. 2 KVAG Anspruch hat, ausserhalb des Datenaustausch Prämienverbilligung DA-PV erfolgen wird. Auch der Geldfluss muss ausserhalb des Datenaustauschs organisiert werden (z.B. Angabe des Bankkontos, auf welches der Gesamtbetrag überwiesen wird).

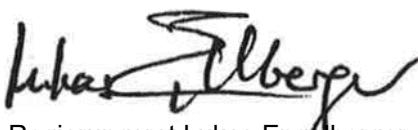
#### **Gezielte Information der Versicherten**

Die mit der KVG-Änderung vom 21. März 2025 beschlossenen Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2 - sollen das Wachstum der Gesundheitskosten abdämpfen und werden durch mehrere Verordnungsanpassungen gestaffelt umgesetzt. Mit dem neuen Art. 56a KVG erhalten die Versicherer die Möglichkeit, Versicherte gezielt über kostengünstigere Leistungen, die Wahl von geeigneten besonderen Versicherungsformen und präventive Massnahmen zu informieren. Die Umsetzung dieses Artikels erfordert eine Anpassung von Art. 61 Abs. 1 KVAV. Der Entwurf des EDI sieht vor, den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Versicherten in Bezug auf die Mitteilungen des Versicherers aufzuheben. Der GDK geht dies zu weit. Wir beantragen, dass am Grundsatz der Gleichbehandlung auch in Bezug auf die Mitteilungen festgehalten wird. Die gezielten Informationen der Versicherten sollen in Art. 61 Abs. 1 KVAV als Ausnahme von diesem Grundsatz aufgenommen werden:

«<sup>1</sup> Der Versicherer hat alle Versicherten gleich zu behandeln, ohne Unterscheidung des Gesundheitszustandes oder eines Indikators dafür, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme in die Versicherung, die Wahl der Versicherungsform, die Mitteilungen an die Versicherten mit Ausnahme der gezielten Informationen gemäss Art. 56a KVG, sowie die Frist, innerhalb deren die Leistungen vergütet werden.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme der GDK und stehen für den weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engelberger  
Präsident GDK



Kathrin Huber  
Generalsekretärin

#### **Beilagen:**

- Antwortformular

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)**  
**Vernehmlassungsverfahren**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Firma / Organisation : GDK

Adresse : Speichergasse 6, 3001 Bern<sup>OB</sup>

Kontaktperson : Kosta Shatrov und Silvia Marti

Telefon : 031 356 20 20

E-Mail : [kosta.shatrov@gdk-cds.ch](mailto:kosta.shatrov@gdk-cds.ch) und [silvia.marti@gdk-cds.ch](mailto:silvia.marti@gdk-cds.ch)

Datum : 22.01.2026

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **19. Februar 2026** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)	4
Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV)	5
Weitere Vorschläge	6

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	Keine

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)</b>					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	61	1		Am Grundsatz der Gleichbehandlung soll auch in Bezug auf die Mitteilungen festgehalten werden. Die gezielten Informationen der Versicherten nach Art. 56a nKVG sollen als Ausnahme von diesem Grundsatz aufgenommen werden.	Der Versicherer hat alle Versicherten gleich zu behandeln, ohne Unterscheidung des Gesundheitszustandes oder eines Indikators dafür, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme in die Versicherung, die Wahl der Versicherungsform, die Mitteilungen an die Versicherten <i>mit Ausnahme der gezielten Informationen gemäss Art. 56a KVG</i> , sowie die Frist, innerhalb deren die Leistungen vergütet werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)**  
**Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zur Änderung der Krankenversicherungsverordnung (KVV)</b>					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	106c	1 <sup>bis</sup>		<p>Wir interpretieren diesen Absatz so, dass der Versicherer dem Kanton die versicherten Personen, deren Prämie vollständig durch Prämienverbilligung gedeckt ist, immer melden muss. Möglicherweise wäre es aber einfacher, wenn diese Personen nur gemeldet würden, wenn ein Versicherer einen Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen vornimmt.</p>	<p>Wir beantragen, dass der Wortlaut von Art. 106c Abs. 1<sup>bis</sup> KVV offen lässt, ob diese Mitteilung immer oder nur im Falle von Rückerstattungen erfolgen muss. Die Kantone und Versicherer sollen die konkrete Umsetzung im Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung regeln.</p>
GDK	106c	1 <sup>bis</sup>		<p>Für die GDK ist klar, dass die Mitteilung des Versicherers an den Kanton zum gesamten Betrag, auf den er nach Art. 18 Abs. 2 KVAG Anspruch hat, ausserhalb des Datenaustausch Prämienverbilligung DA-PV erfolgen wird. Auch der Geldfluss muss ausserhalb des Datenaustauschs organisiert werden (z.B. Angabe des Bankkontos, auf welches der Gesamtbetrag überwiesen wird).</p>	

**Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)**  
**Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
GDK		Keine	